

Preisregelung Fernwärme Wurzener Land-Werke

Preise gültig ab 1. Januar 2024

I. Leistung und Arbeit

1. Preise

1.1 Der Basisarbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt:

	Nettopreis in ct/kWh	Bruttopreis in ct/kWh inkl. 19 % USt.
	11,29	13,44

1.2 Der jährliche Basisgrundpreis beträgt unter Beachtung der vorzuhaltenden bestellten Wärmeleistung:

	Nettopreis in €/kW/a	Bruttopreis in €/kW/a inkl. 19 % USt.
ohne Hausübergabestation	46,01	54,67
mit Hausübergabestation	57,15	67,90

2. Preisänderungen

2.1 Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar 2025, nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot (0,70 \cdot KE + 0,30 \cdot ME)$$

$$KE = 0,10 + 0,50 \cdot \frac{GasEEX}{GasEEX_0} + 0,20 \cdot \frac{InvG}{InvG_0} + 0,20 \cdot \frac{L}{L_0}$$

$$ME = \frac{WP}{WP_0}$$

Legende:

AP	Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Änderung in ct/kWh
AP ₀	Basisarbeitspreis mit 11,29 ct/kWh netto (13,44 ct/kWh brutto)
KE	Kostenentwicklung bei Erzeugung der Fernwärme
ME	Marktelement Wärmemarkt
GasEEX	Marktpreis Erdgas in ct/kWh nach Abschnitt III.2
GasEEX ₀	Basismarktpreis Erdgas mit 7,47 ct/kWh netto (8,89 ct/kWh brutto)
InvG	Index für Investitionsgüter nach Abschnitt III.3
InvG ₀	Basisindex für Investitionsgüter mit 120,4
L	Lohn in €/Monat gemäß Abschnitt III.4
L ₀	Basislohn mit 2.878,46 €/Monat
WP	Wärmepreisindex nach Abschnitt III.1
WP ₀	Basiswärmepreisindex 159,1

2.2 Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2025, nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,65 \cdot \frac{InvG}{InvG_0} + 0,35 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Legende:

GP	Grundpreis zum Zeitpunkt der Änderung in €/kW/a
GP ₀	Basisgrundpreis nach 1.2 in €/kW/a
InvG	Index für Investitionsgüter nach Abschnitt III.3
InvG ₀	Basisindex für Investitionsgüter beträgt 120,4
L	Lohn in €/Monat nach Abschnitt III.4
L ₀	Basislohn beträgt 2.878,46 €/Monat

II. Emissionen

Der Basisemissionspreis für die gelieferte Wärme beträgt:

	Nettopreis in €/kW/a	Bruttopreis in €/kW/a inkl. 19 % USt.
	1,16	1,38

Der Emissionspreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar 2025, nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Legende:

EP	Emissionspreis in ct/kWh
EP ₀	Basisemissionspreis mit 1,16 ct/kWh netto (1,24 ct/kWh brutto)
nEP	Nationaler Emissionspreis in €/t CO ₂ nach Abschnitt III.5
nEP ₀	Nationaler Basisemissionspreis mit 45 €/t CO ₂ (Jahr 2024)

III. Allgemeine Preisbestimmungen

- Der Wärmepreisindex ermittelt sich aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zum "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)" (Basisjahr 2020 = 100) unter dem Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisänderung sind die 12 ausgewiesenen Monatswerte, die vor dem 1. September des dem Jahr der Preisänderung vorhergehenden Jahres liegen. Das arithmetische Mittel dieser 12 Monatswerte ist der Wärmepreisindex. Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein Index, der diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.
- Der Marktpreis des Erdgases ist der Handelspreis an der European Energy Exchange (EEX) für das Produkt "THE Natural Gas Futures" für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) als Future "Calendar + x" (x ist das Jahr, für das die Preisanpassung erfolgt). Maßgeblich für die Preisanpassung sind die Preise (ohne USt.) am jeweils 10. Handelstag der zwölf Monate, die vor dem 1. September des dem Jahr der Preisanpassung vorhergehenden Jahres liegen. Das arithmetische Mittel dieser zwölf Preise ist der Marktpreis des Erdgases. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein Preis für ein Produkt, der diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.
- Der Index für Investitionsgüter ermittelt sich aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden im "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)" (Basisjahr 2015 = 100) unter "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten". Maßgeblich für die Preisänderung sind die 12 ausgewiesenen Monatswerte, die vor dem 1. September des dem Jahr der Preisänderung vorhergehenden Jahres liegen. Das arithmetische Mittel dieser 12 Monatswerte ist der Index für Investitionsgüter. Sollte der bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein Index, der diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.
- Als Lohn ist maßgebend der monatliche Tabellenlohn in der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 1. September des vergangenen Jahres. Zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Vergütungsgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet. Bei einer Änderung oder bei einem Wegfall der maßgebenden tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des dargestellten Monatstabellenlohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Vergütungsgruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).
- Der nationale Emissionspreis ist der für das Jahr der Preisänderung gültige, jeweils nach § 10 Absatz 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gesetzlich festgelegte Festpreis für Emissionszertifikate. Der nationale Basisemissionspreis ist der Festpreis pro Emissionszertifikat im Jahr 2024 und beträgt 45 € pro Tonne ausgestoßenem CO₂. Nach § 10 Absatz 1 BEHG werden die Emissionszertifikate ab dem Jahr 2027 versteigert und nicht mehr zum Festpreis verkauft. Zur Preisanpassung ab dem 1. Januar 2027 ist die Wurzener Land-Werke Energie GmbH (WuLaWe Energie) berechtigt, den Emissionszertifikatspreis in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

passen. Der CO₂-Basispreis ergibt sich aus der Emissionsbericht-erstattungsverordnung für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030) Anlage 2 Teil 4 für den Brennstoff Erdgas in Verbindung mit dem nationalen Basisemissionspreis.

6. Die Entgelte für die Netznutzung sowie den Messstellenbetrieb erhebt der Verteilnetzbetreiber gegenüber der WuLaWe Energie für die zur Versorgung der Wärmekunden nach diesem Vertrag notwendigen Leistungen. Die Entgelte umfassen Netzentgelte (Arbeits-, Leistungs- und Grundpreise) sowie Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung je Messlokation. Die aktuell gültigen Entgelte werden durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlicht.
7. Der Grundpreis ist für die Leistungsbereitstellung zu zahlen, auch wenn kein Wärmebezug erfolgt.
8. Die Basispreise sind auf das Jahr 2023 bezogen. Soweit das Statistische Bundesamt einen unter 2.1 oder 2.2 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (Indexrevision bzw. Umbasierung), werden die Basiswerte durch die entsprechenden Indexwerte des Basiszeitraums auf Grundlage des neuen Basisjahres ersetzt.
9. Die Arbeits-, Grund- und Emissionspreise ändern sich zum 1. Januar, also zum Beginn eines jeden Kalenderjahres.
10. Wenn und soweit die WuLaWe Energie mögliche Preiserhöhungen nicht durchführen, bleiben diese für die Zukunft vorbehalten. Nachforderungen für bereits abgerechnete Wärmejahre werden nicht erhoben.
11. Die ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
12. Werden die Leistungen aus dem Vertrag nach Abschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweiligen Leistungen unmittelbar betreffenden, gesetzlichen Belastungen/Umlagen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die WuLaWe Energie berechtigt, und im Falle der Senkung und des Wegfalls verpflichtet, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.
13. Ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, ändern die WuLaWe Energie die eingesetzten Brennstoffe oder geben die Formeln die tatsächliche Kostenentwicklung offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so können die WuLaWe Energie, unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), die Faktoren der Formeln den neuen Verhältnissen anpassen.

IV. Umlagenpreis

1. Zur Sicherung der Gasversorgung hat der Bundestag die Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Gasverbrauch beschlossen. Die Gasspeicherumlage ist zeitlich befristet und wird in Umlageperioden angesetzt. Die erste Periode startete am 1. Oktober 2022 und die letzte Periode wird am 31. März 2025 enden. Im Zeitraum dazwischen beginnen die Umlageperioden jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli. Die Höhe der Gasspeicherumlage ist veränderlich und wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) ermittelt und veröffentlicht.

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrags aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie im deutschen Gasmarkt werden gemäß GaBi Gas 2.0 getrennte Bilanzierungsumlagen für nicht täglich gemessene (SLP) und täglich gemessene (RLM) Entnahmestellen erhoben. Die Höhe der Bilanzierungsumlagen wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) veröffentlicht. Die Bilanzierungsumlagen werden in Umlageperioden angesetzt, die jeweils zum 1. Oktober beginnen.

Die WuLaWe Energie erzeugt Fernwärme anteilig in Gasheizkesseln und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit Erdgas als Einsatzstoff und ist somit bei der Erbringung ihrer Leistungen mit der Gasspeicherumlage sowie den Bilanzierungsumlagen belastet. Wegen dieser Belastung gibt die WuLaWe Energie auf Grundlage von Abschnitt III.12 die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlagen als Umlagenpreis (zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an ihre Fernwärmekunden weiter.

Werden die Leistungen aus dem Vertrag nach Abschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweiligen Leistungen unmittelbar betreffenden, gesetzlichen Belastungen/Umlagen belegt oder

ändert sich deren Höhe und gibt die WuLaWe Energie diese auf Grundlage von Abschnitt III.12 an die Kunden weiter, richtet sich deren Weitergabe ebenfalls nach den folgenden Maßgaben.

2. Die für die Versorgung mit Fernwärme jeweils anfallende Höhe des Umlagenpreises ermittelt sich anhand der jeweils veröffentlichten Höhe der Gasspeicherumlage und der Bilanzierungsumlage unter Berücksichtigung der thermischen Wirkungsgrade der Anlagen sowie des jeweils geplanten Erdgaseinsatzes für die gesamte Fernwärmeerzeugung und unter Abzug des auf die Stromerzeugung entfallenden Brennstoffanteils.
3. Der ab dem 1. Januar 2024 anfallende Umlagenpreis beträgt 0,27 ct/kWh netto (0,32 ct/kWh brutto).
4. Änderungen des Umlagenpreises erfolgen durch die WuLaWe Energie im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die WuLaWe Energie sind ausschließlich Änderungen derjenigen Kosten bzw. Faktoren zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des Umlagenpreises nach Ziffer IV.2 maßgeblich sind. Die WuLaWe Energie sind bei Änderungen der für die Ermittlung des Umlagenpreises nach Ziffer IV.2 maßgeblichen Kosten und Faktoren, die zu einer Steigerung des Umlagenpreises führen, berechtigt, bei Änderungen, die zu einer Senkung des Umlagenpreises führen verpflichtet, eine Änderung des Umlagenpreises durchzuführen.
5. Die WuLaWe Energie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung des Umlagenpreises so zu bestimmen, dass Änderungen der für die Ermittlung des Umlagenpreises nach Ziffer IV.2 maßgeblichen Kosten und Faktoren, die zu einer Senkung des Umlagenpreises führen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Änderungen der für die Ermittlung des Umlagenpreises nach Ziffer IV.2 maßgeblichen Kosten und Faktoren, die zu einer Steigerung des Umlagenpreises führen.
6. Änderungen des Umlagenpreises werden erst nach vorheriger Mitteilung an den Vertragspartner in Textform wirksam.

V. Sonstige Regelungen

1. **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**
Sämtliche Kosten, die der WuLaWe Energie durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, werden dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.
2. **Umsatzsteuer**
Den in den vorstehenden Absätzen ausgewiesenen Nettopreisen wird die jeweils aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die ausgewiesenen Bruttoentgelte verstehen sich inklusive 19 % Umsatzsteuer. Sollte der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Fernwärme durch gesetzliche Regelungen geändert werden, wird dies im Rahmen der Abrechnungen berücksichtigt.
3. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam/undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültige/undurchführbare oder fehlende Regelung wird durch eine, dem beabsichtigen wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, gültige und durchführbare Regelung ersetzt.
4. **Inkrafttreten**
Diese Preisregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Stand: 27. Dezember 2023